

## Antrag für Gemeindeversammlung 26.11.2025

### **Gemeindeinitiative:**

### **Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («Wer befiehlt, zahlt!-Initiative»)**

#### **Kurzinformation / Zusammenfassung**

Eine Arbeitsgruppe aus 11 Gemeindepräsidien aus verschiedenen Baselbieter Gemeinden hat zusätzlich die vorliegende nichtformulierte «Wer befiehlt, zahlt!»-Initiative erarbeitet.

Eine der grösseren Unsicherheiten bei der (finanziellen) Führung einer Gemeinde liegt in der Verletzung des Grundsatzes, dass diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, die Kostenfolgen tragen sollte. Leider kommt es immer wieder vor, dass die höheren Staatsebenen die Gemeinden übersteuern und damit § 47a der Kantonsverfassung verletzten (bspw. bei der von oben herab verordneten Einführung der Klassenlehrpersonenstunde). Die Initiative fordert, dass der Regierungsrat einerseits die Kostenfolgen seiner Entscheide auf die Gemeinden aufzeigt. Falls durch den Kanton Entscheide über die Köpfe der Gemeinden hinweg gefällt werden, die Gemeideaufgaben betreffen, müssen zukünftig die daraus resultierenden Kosten durch den Kanton getragen werden.

Das Vorgehen ist mit den anderen Gemeinden koordiniert, welche dieses Anliegen im November bzw. Dezember an ihre Einwohnergemeindeversammlungen bzw. Einwohnerräte bringen. Im Anschluss an die landrätliche Debatte muss allenfalls eine Abstimmungskampagne geführt werden. Die Arbeitsgruppe strebt an, diese Kosten ganz oder teilweise durch den VBLG finanzieren zu lassen, der einen separaten Fonds für Abstimmungskämpfe führt. Ein allfälliger Restbetrag soll anteilmässig nach Einwohnende auf die Gemeinden der Arbeitsgruppe verteilt werden und beläuft sich – ohne finanzielle Unterstützung des VBLG – auf allerhöchstens zwei Franken pro Einwohner/-in.

#### **1. Antrag / Anträge**

://: Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der nichtformulierten Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («Wer befiehlt, zahlt!»-Initiative) zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, bei Bedarf die Initiative zurückzuziehen.

#### **DETAILINFORMATIONEN**

##### **1. Ausgangslage**

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, sollte eigentlich auch die Kostenfolgen tragen. Bereits heute ist dieser Grundsatz indirekt in §47a der Verfassung festgehalten. Allerdings kann eine Abweichung von diesem hehren Grundsatz heute nicht eingeklagt werden. Deshalb soll künftig eine Gesetzesanpassung wenigstens präziser festhalten, wie mit Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund von Kantonsentscheiden umgegangen werden soll.

Elf Gemeinderäte haben sich entschlossen, die im Folgenden beschriebene Gemeindeinitiative der Gemeindeversammlung vorzulegen. Für die Gültigkeit der Initiative braucht es die Zustimmung von mindestens fünf Gemeindeversammlungen/Einwohnerräten. Idealerweise sollten es sieben bis acht sein.

## **2. Lösungsvorschlag / Projektbeschrieb: Begründung der Initiative**

In der Praxis kommt es immer wieder zu Abweichungen vom «Wer befiehlt, zahlt!»-Grundsatz zu Ungunsten der Gemeinden. Ein bekanntes Beispiel ist die Abstimmung im Landrat über die Klassenlehrfunktion. Die Abänderung des Ergebnisses des VAGS-Projekts durch den Landrat hat dazu geführt, dass die Gemeinden die Stellenpläne in den Schulen erhöhen mussten, was zu Mehrkosten von insgesamt rund CHF 5'500'000 geführt hat. Dies kann dem Kanton aber egal sein, da er nicht dafür aufkommen muss. Fremdes Geld gibt man leichter aus als das eigene.

Ähnliche, für die Gemeinden negative Entscheide betreffen die spezielle Förderung in den Schulen zu Lasten der Gemeinden, das Führen der Musikschulen (obwohl mehrheitlich Sekundarschülerinnen und -schüler diese besuchen) und viele mehr.

Solche Kostensteigerungen zu Lasten der Gemeinden aufgrund eines Kantonsentscheids gab es in den letzten Jahren immer wieder. Dies erhöht den Druck auf die ohnehin angespannte Finanzlage der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind jedoch das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll in Ergänzung zum Verfassungsartikel §47a der «Wer befiehlt, zahlt!»-Grundsatz auf Gesetzesebene genauer verankert werden.

Insbesondere soll der Regierungsrat künftig in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Gemeindeebene aufzeigen und erläutern sowie die konkreten Kostenfolgen für die Gemeinden dem Landrat zur Kenntnis bringen (Transparenz). Die Initiative geht aber noch weiter: Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, soll der Kanton die Mehrkosten tragen, die durch den Kantonsentscheid für die Gemeinden entstehen.

### **Inhalt der Initiative**

**Nichtformulierte Initiative über die faire Verteilung von Aufgaben und finanziellen Mitteln zwischen Kanton und Gemeinden («Wer befiehlt, zahlt!-Initiative») gemäss § 49 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 und § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981**

Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehr (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):

Diejenige Staatsebene, die über eine Aufgabe entscheidet, soll auch die Kostenfolgen tragen.

Bereits heute ist dieser Grundsatz in §47a der Verfassung festgehalten. In der Praxis kommt es aber immer wieder zu Abweichungen zu Ungunsten der Gemeinden. Stabile Gemeinden sind das Rückgrat unseres politischen Systems. Deshalb soll der «Wer befiehlt, zahlt!»-Grundsatz auf Gesetzesebene genauer verankert werden. Insbesondere soll Folgendes festgelegt werden:

1. Der Regierungsrat erläutert in denjenigen Vorlagen an den Landrat, die die Gemeinden betreffen, die Auswirkungen auf die Subsidiarität und begründet die Vor- und Nachteile der Änderung für die Gemeindeebene.

2. In den Vorlagen an den Landrat werden nicht nur die finanziellen Folgen für den Kanton, sondern auch die finanziellen Folgen für die Gemeinden aufgezeigt.
3. Für Aufgaben, bei denen die Gemeinden Träger sind, werden die Mehrkosten, die durch einen Kantonsentscheid auf Gemeindeebene entstehen, in der Summe durch den Kanton getragen. Der Regierungsrat zeigt in der Vorlage an den Landrat die Form der Rückerstattung an die Gemeinden auf.

### Rückzugsklausel

Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.

### Federführende Gemeinde

Die federführende Gemeinde ist Liestal.

### Gemeindebeschlüsse

Die Gemeindeinitiative wurde gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 17 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 von folgenden Gemeinden beschlossen:

- |                 |                 |
|-----------------|-----------------|
| 1. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 2. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 3. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 4. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 5. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 6. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |
| 7. Gemeinde ... | Beschlussdatum: |

## 3. Massnahmen / Termine

Eine nichtformulierte Initiative beinhaltet eine Beschreibung des Anliegens und ist gemäss § 64 Gesetz über Politische Rechte (GpR) innert 2 Jahren seit der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens dem Volk zur Abstimmung vorzulegen, wenn der Landrat sie in der Sache ablehnt. Hat das Volk oder der Landrat beschlossen, dem Begehr Folge zu geben, so arbeitet der Landrat innert 2 Jahren seit der Zustimmung eine entsprechende Vorlage aus. Der Landrat bestimmt die Stufe der Verfassung oder des Gesetzes.

- |  |                        |
|--|------------------------|
| - ER/EGV-Beschlüsse  | November/Dezember 2025 |
| - Einreichung Initiative   | Januar 2026            |
| - Feststellung Zustandekommen<br>Landeskanzlei                                       | Januar/Februar 2026    |
| - Gültigkeitserklärung / Haltung Landrat<br>allfälliger Gegenvorschlag durch Landrat | anschliessend          |
| - Abstimmungskampagne  | anschliessend          |
| - Abstimmung<br>(max. 2 Jahre nach Zustandekommen)                                   | anschliessend          |

## 4. Finanzierung

Für die Finanzierung eines allfälligen Abstimmungskampfes soll ein Antrag an den VBLG gestellt werden. Dieser hat in den vergangenen Jahren einen Fonds für Abstimmungskampagnen geäufnet. Falls nur ein Teilbetrag oder nichts bezahlt würde, würden die restlichen Kosten anteilmässig nach Einwohnenden verteilt werden. Es sind in diesem Falle mit maximal 2 Franken pro Einwohnende zu rechnen.